



Gemeinde Abtsteinach

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

124 - 2024

Fachbereich	Finanzen
Verfasser	Dominique Hilman
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	22.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	30.10.2024	zur Kenntnis

Grundsteuerreform in Hessen

Information über aufkommensneutrale Hebesätze Grundsteuer A und B

Mitteilung / Information:

Mit Schreiben vom 05.06.2024 hat die Hessische Steuerverwaltung der Gemeinde Abtsteinach die Hebesatzempfehlungen für die Grundsteuer A und B mitgeteilt.

Die Hebesatzempfehlungen zur Erreichung der Aufkommensneutralität für das Jahr 2025 wurden wie folgt von der Hessischen Steuerverwaltung festgelegt.

Grundsteuer A Hebesatz 273,91 % (Aktuell 400 %)

Grundsteuer B Hebesatz 449,77 % (Aktuell 600 %)

Es wird im Schreiben der Steuerverwaltung jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hebesatzmitteilung nur einen Empfehlungscharakter hat und nicht verbindlich ist. Sie dient vor allem der Orientierung.

Die Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich zustehenden Hebesatzautonomie in Abhängigkeit ihres Finanzbedarfs eigenverantwortlich über die in ihrem Gemeindegebiet geltenden Hebesätze und können deshalb von den Hebesatzempfehlungen abweichen.

Nach Abstimmung im Ältestenrat ist es das Ziel, die Grundsteuer auf gerundete aufkommensneutrale Hebesätze festzusetzen.

Über die genaue Höhe soll in der Gemeindevertretung erst dann entschieden werden, wenn die Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2025 vorliegen und das tatsächlich erforderliche Steuerertrag kalkuliert werden kann.

Zum Stichtag 17.10.2024 liegen der Gemeinde Abtsteinach für die Grundsteuer A 90,35% der Messbescheide und für die Grundsteuer B 96,64% der Messbescheide vor.

Hieraus errechnen sich aufgrund der tatsächlichen Steuerdaten folgende aufkommensneutrale Hebesätze:

Grundsteuer A Hebesatz 440,72 %

Grundsteuer B Hebesatz 456,97 %.

Es ist schon jetzt ersichtlich, dass die Hebesatzempfehlungen der Hessischen Steuerverwaltung von der tatsächlichen Aufkommensneutralität abweichen.

Stand heute liegt der Verwaltung noch kein Finanzplanungserlass (Orientierungsdaten) und noch keine Mitteilung über die Entwicklung der Kreis- und Schulumlage vor.

In Abhängigkeit dieser wichtigen Haushaltszahlen wird für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss eine ausgearbeitete Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 vorgelegt.

Erst dann kann von Seiten der Verwaltung eine verbindliche Aussage über die erforderliche Höhe der Hebesätze getroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufkommensneutralität nicht bedeutet, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein muss.